
Verordnung über den Naturschutz¹⁾

vom 8. Juni 1959 (Stand 6. Mai 1991)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 98 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 30. April 1911 zum ZGB²⁾,

verordnet:

Art. 1 Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen

¹ Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden sowie das Kaufen und Verkaufen wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten.

² Die Gemeindepolizeiämter³⁾ sind unter Beiziehung eines Sachverständigen befugt, Ausnahmen von diesem Verbot für das Ausgraben zu wissenschaftlichen, zu Unterrichts- oder zu Heilzwecken zu bewilligen, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Solche Ausnahmen haben jeweils nur für das laufende Jahr und für die betreffende Gemeinde Gültigkeit.

Art. 2 Pflücken von Pflanzen

¹ Das massenhafte Abreissen und Abschneiden, das Feilbieten und Versenden sowie das Kaufen und Verkaufen von Blumen, Blättern und Zweigen wildwachsender Pflanzen ist verboten.

² Dagegen ist das Pflücken kleiner Sträusse ohne Erwerbsabsichten gestattet, wenn dadurch der Bestand der betreffenden Pflanzenart nicht gefährdet wird.

¹⁾ Vgl. auch BG über den Natur- und Heimatschutz (SR [451](#)) sowie die dazugehörige VV (SR [451.1](#))

²⁾ aGS I/26, heute Art. 189 EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS [211.1](#))

³⁾ Heute Kantonspolizeiamt (vgl. Art. 5 des Polizeigesetzes vom 25. April 1971; bGS [521.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³ Der Regierungsrat bezeichnet die im natürlichen Bestand gefährdeten Pflanzen, die nur in einzelnen Exemplaren oder überhaupt nicht gepflückt werden dürfen¹⁾.

Art. 3 Pflanzenreservate

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinderäten einzelne Gebiete dem teilweisen oder totalen Pflanzenschutz zu unterstellen²⁾.

Art. 4 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch diese Verordnung nicht betroffen.

² ... *

Art. 5 Naturdenkmäler

¹ Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, und charakteristische erratische Blöcke sind als Naturdenkmäler im Sinne von Art. 702 ZGB und Art. 98 EG zum ZGB³⁾ von den Gemeinderäten zu schützen.

Art. 6 Aufsicht

¹ Die Polizei- und Forstangestellten sowie der Wildhüter sind angewiesen, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

² Der Regierungsrat kann auch andere geeignete Personen als freiwillige Aufseher mit der Überwachung des Pflanzenschutzes beauftragen.

¹⁾ Vgl. RRB über die geschützten Pflanzen im Kanton Appenzell A.Rh. (bGS [422.111.2](#)). Vgl. ebenso die Liste der in der ganzen Schweiz geschützten Pflanzen in Art. 23 der VV vom 27. Dezember 1966 zum BG über den Natur- und Heimatschutz

²⁾ Vgl. RRB über die Pflanzenreservate im Kanton Appenzell A.Rh. (bGS [422.111.1](#))

³⁾ Heute Art. 189 Abs. 2 lit. c EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS [211.1](#))

Art. 7 Strafverfolgung

¹ Übertretungen dieser Verordnung und der ergänzenden Vorschriften des Regierungsrates werden mit Konfiskation der widerrechtlich gepflückten Pflanzen sowie mit Busse geahndet. *

Art. 8 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat kann die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

² Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Kantonsrat¹⁾ in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 25. März 1929²⁾.

¹⁾ 8. Juni 1959

²⁾ aGS I/91

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.04.1982	25.04.1982	Art. 7 Abs. 1	geändert	91 / 1981, S. 769; 1982, S. 147
11.03.1991	06.05.1991	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	371 / 1991, S. 219

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 4 Abs. 2	11.03.1991	06.05.1991	aufgehoben	371 / 1991, S. 219
Art. 7 Abs. 1	25.04.1982	25.04.1982	geändert	91 / 1981, S. 769; 1982, S. 147